

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Gemeindeabteilung

25. Juni 2021

INFORMATION

ÄNDERUNG DER COVID-19-VERORDNUNG BESONDERE LAGE

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 23. Juni 2021 die Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie weiter gelockert. Die neuen Regelungen des fünften Öffnungsschrittes treten am 26. Juni 2021 in Kraft.

Das Informationsschreiben ist an der Sitzung vom 24. Juni 2021 vom "Covid-KKG" erarbeitet worden. Es ersetzt das Informationsschreiben vom 28. Mai 2021.

2. Gemeinde als Arbeitgeberin

2.1 Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Regelung zum Schutz besonders gefährdeter Personen gilt weiterhin für ungeimpfte schwangere Frauen sowie für Personen mit einer Erkrankung oder einer genetischen Anomalie, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Die Regelung dazu ist in Art. 27a der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) ([Covid-19-Verordnung 3](#)) vom 19. Juni 2020 enthalten.

2.2 Ende der Home-Office-Pflicht

Die Homeoffice-Pflicht wird aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin als Empfehlung. Nach Art. 25 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 23. Juni 2021 müssen die Arbeitgeber jedoch weiterhin gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Die Arbeitgeber treffen weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung), namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften oder das Tragen von Gesichtsmasken.

Die generelle Maskenpflicht am Arbeitsplatz fällt grundsätzlich weg. So darf auch in Mehrpersonbüros ohne Maske gearbeitet werden. Die Mitarbeitenden halten den Mindestabstand von 1,5 Metern und die persönlichen Hygienemassnahmen ein. Selbstverständlich bleibt es möglich, dass die Gemeinde als Arbeitgeberin eine davon abweichende Regelung trifft und anordnet, wonach weiterhin eine Gesichtsmaske am Arbeitsplatz zu tragen ist.

In öffentlich zugänglichen Innenräumen, wie etwa im Eingangsbereich des Gemeindehauses und in Korridoren ist nach wie vor eine Maske zu tragen.

Auch in Sitzungszimmern, in welchen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, wird eine Maske getragen. Weiterhin empfiehlt sich zudem, die Möglichkeit von hybriden oder digitalen Sitzungen zu nutzen.

Für Arbeitnehmende, welche Kontakt zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher haben und den erforderlichen Abstand nicht einhalten können, gilt weiterhin eine Maskenpflicht in Innenbereichen (z.B. im Personalrestaurant, am Empfangsschalter ohne Glasscheibe etc.).

Aufgrund der positiven Erfahrungen kann das ortsunabhängige Arbeiten – stets in Absprache mit dem oder der Vorgesetzten und basierend auf einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis – weiterhin sinnvoll sein.

3. Gemeindeversammlungen und weitere Sitzungen

3.1 Gemeindeversammlungen

Die Durchführung von Gemeindeversammlungen ist wie bisher erlaubt. Es gibt nach Art. 19 Abs. 1 lit. a Covid-19-Verordnung besondere Lage keine Beschränkung der Personenzahl. Die geltenden Schutzmassnahmen sind zu beachten. Nebst der Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen ist der Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Die Regelungen betreffend die Massnahmen auf kommunaler Ebene in der Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus (SonderV 20-1) vom 1. April 2020 fallen per 30. Juni 2021 dahin. Die Möglichkeit, eine direkte Urnenabstimmung anstelle der Gemeindeversammlung durchzuführen, besteht somit nicht mehr.

In gewissen Gemeinden ist es üblich, nach der Gemeindeversammlung einen Apéro zu offerieren. Dies ist ab dem 26. Juni 2021 möglich. Dabei gelten die Regelungen für Restaurants. Im Innenbereich gilt eine Sitzpflicht. Die Beschränkung auf vier Personen pro Tisch wird aufgehoben. Pro Gruppe müssen die Kontaktdaten nur noch von einer Person erfasst werden. Die Gäste müssen zudem eine Maske tragen, wenn sie sich im Versammlungslokal bewegen. Zwischen den Gästegruppen muss ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten oder als Alternative eine Abschränkung angebracht werden. Allfälliges Personal mit Gästekontakt trägt in Innenräumen eine Maske. Im Freien gibt es keine Maskenpflicht, keine Beschränkung der Gästegruppen auf sechs Personen, keine Erhebung von Kontaktdaten und keine Sitzpflicht. Ein Stehapéro ist damit möglich. Es gilt einzig, dass zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder wirksame Abschränkungen angebracht werden. Die Gästegruppen sollten sich aber nicht durchmischen.

3.2 Einwohnerratssitzungen

Bei Einwohnerratssitzungen gibt es keine Änderungen. Sie können wie bisher – unter Einhaltung der Schutzmassnahmen – durchgeführt werden.

3.3 Sitzungen von Gemeinderat und Kommissionen

Bereits seit dem 31. Mai 2021 sind Veranstaltungen bis zu 50 Personen erlaubt. Aufgrund der Erhöhung dieser Anzahl sind Präsenzsitzungen von Gemeinderat und Kommissionen in jedem Fall möglich.

Nach Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage muss jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen. Es ist davon auszugehen, dass die Räumlichkeiten, in denen die Gemeinderats- und Kommissionssitzungen stattfinden, nicht öffentlich zugänglich sind. Das Tragen einer Gesichtsmaske ist somit nicht mehr zwingend

vorgeschrieben. Kann hingegen der Abstand von 1,5 Meter zwischen Mitgliedern nicht eingehalten werden, ist eine Maske zu tragen.

Selbstverständlich kann eine Behörde auch bei genügendem Abstand weiterhin die Maskenpflicht vorsehen.

3.4 Informationsveranstaltungen

Betreffend Informationsveranstaltungen kommt Art. 14 Covid-19-Verordnung besondere Lage zur Anwendung. Es gilt Folgendes: Die maximale Anzahl Personen nach Abs. 1 lit. a, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1000. Dabei gilt: besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden (Ziff. 1), stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen in Innenräumen höchstens 250 und im Freien höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden (Ziff. 2). Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden (Abs. 1 lit. b).

Für Informationsveranstaltungen in Innenräumen gilt zusätzlich zu Absatz 1 Folgendes: Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske richtet sich nach Artikel 6. Es ist somit grundsätzlich eine Maske zu tragen. Zudem muss der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden (lit. a). Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben erlaubt. Sie ist auch am Sitzplatz ausserhalb eines Restaurationsbetriebs erlaubt, sofern die Kontaktdaten erhoben werden (lit. b).

Möglich ist – und in der Praxis auch bereits erprobt – eine Informationsveranstaltung in hybrider Form durchzuführen. Das heisst, eine Anzahl Teilnehmende ist vor Ort, die übrigen Personen sind via Livestream dabei. Allerdings ist eine solche Lösung mit recht hohen Kosten verbunden.

4. Bundesfeier

Grundsätzlich ist die Durchführung einer Bundesfeier erlaubt. Mit Sitzpflicht ist im Freien eine Feier mit maximal 1000 Personen (Zuschauerinnen und Zuschauer und Teilnehmende) möglich. Ohne Sitzpflicht sind draussen höchstens 500 und in einem Innenbereich höchstens 250 Personen zulässig. Die Einrichtungen dürfen bis maximal zwei Drittel der Kapazität besetzt werden.

Für die Konsumation gelten in Innenräumen die Gastronomieregeln. Das heisst, Konsumation ist nur in Gästegruppen am Sitzplatz unter Einhaltung des Abstands zwischen Gästegruppen und Erhebung der Kontaktdaten erlaubt.

Im Freien gibt es keine Maskenpflicht, keine Beschränkung der Gästegruppen auf sechs Personen, keine Erhebung von Kontaktdaten und keine Sitzpflicht. Auch ein Stehapéro wäre möglich. Es gilt einzig, dass zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder wirkungsvolle Abschränkungen angebracht werden. Die Gästegruppen sollten sich aber nicht durchmischen.

Ab 1000 Personen sind die Vorgaben zu Grossveranstaltungen zu beachten (Bewilligungspflicht).

Für die Bundesfeier ist ein Schutzkonzept zu erstellen (vgl. nachfolgend Ziff. 5).

Eine musikalische Darbietung an der Bundesfeier ist möglich.

5. Schutzkonzept

Nach Art. 10 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage müssen die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie die Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Die Vorgaben dafür richten sich nach dem Anhang 1 und beinhalten insbesondere den Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-

19 (Ziff. 1.1.2), Hygiene (Ziff. 1.2) und den Abstand (Ziff. 1.3), der in der Regel immer noch 1,5 Meter zu betragen hat.

6. Gastrobetriebe

Im Innenbereich von Restaurants gilt weiterhin eine Sitzpflicht. Die Beschränkung auf vier Personen pro Tisch wird hingegen aufgehoben. Pro Gruppe müssen die Kontaktdaten nur noch von einer Person erfasst werden. Die Gäste müssen zudem eine Maske tragen, wenn sie sich im Restaurant bewegen. Zwischen den Gästegruppen muss ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden oder als Alternative eine Abschränkung angebracht werden. Das Personal mit Gästekontakt trägt in Innenräumen weiterhin eine Maske.

Die Maskenpflicht, die Beschränkung der Gästegruppen auf sechs Personen, die Erhebung von Kontaktdaten und die Sitzpflicht werden im Aussenbereich von Restaurants aufgehoben. Es gilt einzig, dass zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder wirksame Abschränkungen angebracht werden. Die Gästegruppen sollten sich aber nicht durchmischen.

7. Private Veranstaltungen

An privaten Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis dürfen in Innenräumen weiterhin höchstens 30 Personen und in Aussenräumen höchstens 50 Personen teilnehmen. Kinder werden mitgezählt. Es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden. Es sind aber die Verhaltensempfehlungen des BAG zu beachten.

8. Menschenansammlungen

Die Bestimmung, wonach Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, verboten, ist bereits auf den 31. Mai 2021 aufgehoben worden.

9. Sport- und Kulturaktivitäten

Im Aussenbereich bestehen für Sport- und Kulturaktivitäten keine Beschränkungen mehr wie maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht oder Abstandhalten.

Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten der Personen erhoben werden und die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen. Ansonsten bestehen keine Einschränkungen mehr. Handelt es sich um Veranstaltungen, sind zudem die diesbezüglichen Maximalzahlen anwendbar.

Für Einrichtungen, die den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränken, gelten keine Einschränkungen mehr. Ein Schutzkonzept muss aber festhalten, wie der Zugang kontrolliert wird.

Für weitere Angaben wird auf den beiliegenden Bericht des Departements Bildung, Kultur und Sport vom 25. Juni 2021 verwiesen.

10. Kinder- und Jugendarbeit

Gemäss Art. 21 Covid-19-Verordnung besondere Lage gilt für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 10. Das Schutzkonzept definiert die zulässigen Aktivitäten, die Hygiene- und Abstandsmassnahmen, die Erhebung der Kontaktdaten sowie eine für die Umsetzung verantwortliche Person. In Analogie zur

Volksschule (vgl. [Weisungen Departement BKS](#)) und den Sportvereinen (vgl. Art. 20 Covid-19-Verordnung besondere Lage) kann aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage auf die Maskentragpflicht verzichtet werden, sofern die Kontaktdaten erfasst werden und eine wirksame Lüftung vorhanden ist.

Der Dachverband der offenen Kinder- und Jugendarbeit (DOJ) wird ab Kalenderwoche 26 auf seiner [Homepage](#) ein angepasstes Rahmenschutzkonzept zur Verfügung stellen.

11. Public Viewing

Es ist davon auszugehen, dass sich die anwesenden Personen während des Public Viewings nicht an einem fixen Sitzplatz befinden, sondern sich frei bewegen. In Innenräumen sind bei solchen Veranstaltungen höchstens 250 Besucherinnen und Besucher zulässig, im Freien 500.

In Innenräumen und auch im Freien darf maximal zwei Drittel der Kapazität besetzt werden. Essen und Trinken auf den Sitzplätzen ist erlaubt, wenn die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher einschliesslich Sitzplatznummer erhoben werden.

Falls eine Sitzpflicht besteht (und auch umgesetzt wird), dürfen 1000 Personen anwesend sein.

Für Public Viewings, die nur für Personen mit Covid-Zertifikat zugänglich sind, bestehen keine Einschränkungen.

12. Grossveranstaltungen

Grossveranstaltungen sind Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen (Teilnehmenden und Zuschauerinnen oder Zuschauer). Sie dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden und es dürfen nur Personen mit einem Covid-19-Zertifikat eingelassen werden. Ansonsten bestehen, ausser der Pflicht, ein Schutzkonzept zu erstellen, keine Einschränkungen. Bisher geltende Einschränkungen (wie Beschränkung der maximalen Personenanzahl) werden aufgehoben.

13. Religiöse Veranstaltungen und Bestattungen

Religiöse Veranstaltungen dürfen neu mit bis zu 1000 Personen durchgeführt werden, mit Sitzpflicht für die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher (Kommunion zulässig). Wenn keine Sitzpflicht besteht, wie beispielsweise an einer Prozession, dann dürfen in Innenräumen max. 250 Besucherinnen und Besucher anwesend sein. Es gilt in Innenbereichen eine Maskentragpflicht. Findet der Anlass draussen statt, sind ohne Sitzpflicht bis zu 500 Besucherinnen und Besucher zugelassen.

Es darf im Innern oder im Freien maximal zwei Drittel der Kapazität besetzt werden. Eine religiöse Veranstaltung mit Zertifikats-Zugangsbeschränkung ist nicht vorgesehen, da diese gemäss Vorgaben des Bundesrats zum Einsatz des Covid-Zertifikats zum grünen Bereich gehören, in welchem ein Zertifikatseinsatz nicht erlaubt ist.

Ab **28. Juni 2021** steht das angepasste Informationsblatt zur Regelung für Bestattungen im Kanton Aargau unter folgendem Link zur Verfügung: [Informationsblatt Regelung von Bestattungen im Kanton Aargau.pdf \(ag.ch\)](#).

14. Vereinsversammlungen

Vereinstreffen, inklusive Generalversammlungen, gelten als Veranstaltungen mit den gleichen Obergrenzen, wie sie für andere Veranstaltungen zur Anwendung gelangen – 1000 Personen insgesamt bei Sitzpflicht; 250 Vereinsmitglieder innen/ 500 aussen, wenn man sich frei bewegt. Im Innern gilt weiterhin Maskenpflicht, und der Abstand muss soweit möglich eingehalten werden. Zudem muss ein

Schutzkonzept erarbeitet werden. Wird der Zugang auf Personen mit Covid-19-Zertifikat eingeschränkt, gelten keine Beschränkungen.

15. Informationsquellen

Zusätzliche Informationen finden Sie im Merkblatt "FAQ-Massnahmen" des Bundesamts für Gesundheit BAG vom 23. Juni 2021 sowie auf der Website unter: www.ag.ch/coronavirus.

16. Auskünfte

Für gemeindespezifische Auskünfte, insbesondere zu Gemeindeversammlungen oder Sitzungen, ist Martin Süess, Leiter Rechtsdienst, unter 062 835 16 42 oder martin.sueess@ag.ch gerne für Sie da.

Zudem stehen Ihnen Martin Hitz, Geschäftsleiter Gemeindeammänner-Vereinigung, unter 056 266 40 70 oder mhitz@awb.ch und Michael Widmer, Präsident Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber, unter 062 865 28 51 oder michael.widmer@frick.ch für Fragen gerne zur Verfügung.

Yvonne Reichlin-Zobrist
Leiterin Gemeindeabteilung

Martin Süess
Leiter Rechtsdienst

Beilagen

- Beilage 1: FAQ Öffnungsschritte ab dem 26. Juni 2021
- Beilage 2: FAQ Anwendungsbereiche Covid-Zertifikat
- Beilage 3: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 23. Juni 2021
- Beilage 4: Übersichtsgrafik
- Beilage 5: Medienmitteilung Regierungsrat vom 25. Juni 2021
- Beilage 6: Bericht BKS vom 25. Juni 2021